

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 35

Mittwoch, den 8. Mai

1929

Siebenundsiebzigster Jahrgang

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig. Gerichtsstand: Belgard an der Persante. Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Amtlicher Teil.

Berteilung von Reichssteueranteilen.

Nachdem die Unterverteilung der von der Regierungshauptkasse in Köslin der Kreis kommunalkasse — hier für 1928 überwiesenen Reichseinkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteueranteile (25. und 26. Gl., 13 Rp. und 13 W.) erfolgt ist, habe ich die Kreis kommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile an den genannten Steuerarten zu zahlen.

Bei denjenigen Gemeinden, welche mit der Zahlung der Landesschulstellenbeiträge bis einschließlich März 1929 noch rückständig sind, sind auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin vom 25. Februar 1929

— J. R. 13 — die auf sie entfallenden Steueranteile in entsprechender Höhe einbehalten und zur Abdeckung restlicher Landesschulstellenbeiträge an die Staatliche Kreis kasse — hier abgeführt worden.

Die von der Kürzung betroffenen Gemeinden mit den auf sie entfallenden Beträgen sind aus Spalte 2 und 7 der nachstehenden Nachweisung ersichtlich. Im übrigen werden die Steueranteile, soweit noch Kreissteuern ausstehen, nur im Wege der Berechnung gezahlt.

Die hiernach an die einzelnen Ortschaften zu zahlenden Beträge stellen sich wie folgt:

Laufende Nummer	Name des Ortsbezirks	Betrag der zur Ausschüttung gelangenden Reichseinkommensteueranteile		Betrag der zur Ausschüttung gelangenden Körperschaftsteueranteile		Betrag der zur Ausschüttung gelangenden Umsatzsteueranteile		Insgesamt (Sp. 3—5)		Von dem Betrage in Sp. 6 sind zur Abdeckung restlicher Landesschulstellenbeiträge an die Staatliche Kreis kasse abzuführen		Mithin bleiben zu zahlen (Sp. 6—7)	
		RM	⊄	RM	⊄	RM	⊄	RM	⊄	RM	⊄	RM	⊄
1	2	3		4		5		6		7		8	

A. Städte.

1.	Belgard	2961	49	3468	68	1243	52	7673	69	—	—	7673	69
2.	Bad Bolzin	1655	15	118	31	489	33	2262	79	—	—	2262	79

B. Landgemeinden.

1.	Altkülitz	35	44	—	—	17	75	53	19	—	—	53	19
2.	Altfanslow	33	40	—	—	31	82	65	22	—	—	65	22
3.	Altschlage	47	90	—	—	23	12	71	02	—	—	71	02
4.	Arnhausen	92	06	23	35	66	84	182	25	—	—	182	25
5.	Ballenberg	23	21	—	—	16	52	39	73	39	73	—	—
6.	Battin	43	32	—	—	28	42	71	74	—	—	71	74
7.	Boiffin	79	07	—	—	28	29	107	36	—	—	107	36
8.	Bolkow	30	19	—	—	29	99	60	18	—	—	60	18
9.	Bramstädt	89	53	—	—	71	13	160	66	—	—	160	66
10.	Bruzen	83	58	—	—	83	10	166	68	—	—	166	68
11.	Buchhorst	15	07	—	—	19	72	34	79	—	—	34	79
12.	Bulgrin	63	44	—	—	51	07	114	51	—	—	114	51

Kopf wie vor.

1	2	3	4	5	6	7	8
13.	Burzlaß	36 16	—	35 22	71 38	—	71 38
14.	Buðlar	32 39	—	31 69	64 08	—	64 08
15.	Buðke	22 40	—	15 30	37 70	—	37 70
16.	Damen	46 21	—	44 68	90 89	—	90 89
17.	Damerow	44 39	—	31 62	76 01	—	76 01
18.	Darkow	28 66	—	29 44	58 10	—	58 10
19.	Denzin	42 75	—	25 30	68 05	—	68 05
20.	Döbel	23 41	—	27 61	51 02	—	51 02
21.	Drenow	35 88	—	24 34	60 22	60 22	—
22.	Dubberow	77 04	—	57 87	134 91	134 91	—
23.	Gauerkow	16 81	—	10 68	27 49	—	27 49
24.	Glögin	9 78	—	21 56	31 34	—	31 34
25.	Gr. Pantnin	10 62	—	6 39	17 01	—	17 01
26.	Gr. Ramin	151 26	—	50 93	202 19	202 19	—
27.	Gr. Tychow	189 84	23 35	125 12	338 31	—	338 31
28.	Grüßow	47 99	—	40 39	88 38	—	88 38
29.	Hohenwardin	29 36	—	31 08	60 44	—	60 44
30.	Jagertow	20 94	—	25 09	46 03	—	46 03
31.	Ramiffow	32 39	—	24 82	57 21	—	57 21
32.	Ravelsberg	22 86	—	17 48	40 34	—	40 34
33.	Rieckow	57 —	—	42 77	99 77	99 77	—
34.	Rl. Pantnin	12 26	—	8 84	21 10	—	21 10
35.	Rl. Ramin	23 96	—	19 18	43 14	—	43 14
36.	Rlempin	15 08	—	15 23	30 31	—	30 31
37.	Rollag	94 24	—	100 23	194 47	194 47	—
38.	Rowall	53 27	—	46 99	100 26	—	100 26
39.	Röfternitz	46 88	—	26 45	73 33	—	73 33
40.	Langen	71 73	—	39 17	110 90	—	110 90
41.	Lasbeck	31 59	—	23 53	55 12	—	55 12
42.	Lahig	26 02	—	18 29	44 31	—	44 31
43.	Lenzen	77 73	—	48 96	126 69	—	126 69
44.	Luhig	41 39	—	33 05	74 44	74 44	—
45.	Mandelag	25 13	—	16 39	41 51	41 51	—
46.	Muttrin	24 82	—	31 96	56 78	—	56 78
47.	Raffin	32 79	—	17 54	50 33	—	50 33
48.	Ragtow	22 74	—	13 19	35 93	—	35 93
49.	Neukülitz	13 59	—	17 54	31 13	—	31 13
50.	Neufankow	15 35	—	21 49	36 84	—	36 84
51.	Bodewils	63 87	—	49 50	113 37	113 37	—
52.	Poplow	77 18	—	63 99	141 17	—	141 17
53.	Pumlow	30 49	—	31 35	61 84	—	61 84
54.	Pustchow	57 95	—	39 64	97 59	—	97 59
55.	Quisbernow	31 25	—	20 47	51 72	—	51 72
56.	Rarfin	47 72	—	29 92	77 64	—	77 64
57.	Rebel	33 32	—	42 77	76 09	—	76 09
58.	Redlin	60 03	—	29 78	89 81	—	89 81
59.	Reinfeld	74 03	—	55 96	129 99	—	129 99
60.	Rezin	52 95	—	41 07	94 02	—	94 02
61.	Riftow	13 89	—	14 01	27 90	—	27 90
62.	Roggow	59 41	—	40 60	100 01	—	100 01
63.	Rostin	38 14	—	21 42	59 56	—	59 56
64.	Röhlshof	10 65	—	26 45	37 10	—	37 10
65.	Sager	22 84	—	16 66	39 50	—	39 50
66.	Schinz	36 56	—	34 95	71 51	—	71 51
67.	Schlenin	25 69	—	18 63	44 32	—	44 32
68.	Schmenzin	87 59	—	75 07	162 66	162 66	—
69.	Seliqsfelde	22 88	—	23 73	46 61	—	46 61
70.	Siedkow	34 79	—	25 77	60 56	—	60 56
71.	Silesen	64 14	—	24 62	88 76	—	88 76
72.	Standemin	22 90	—	14 55	37 45	—	37 45
73.	Tiechow	32 49	—	30 74	63 23	—	63 23
74.	Viechow	36 60	26 39	35 70	98 69	—	98 69
75.	Vorbruch	9 13	—	8 57	17 70	—	17 70

Kopf wie vor.

1	2	3	4	5	6	7	8
76.	Borwert	64 65	60 06	29 38	154 09	— —	154 09
77.	Warnin	68 63	— —	70 31	138 94	138 94	— —
78.	Wusterbarth	59 84	— —	49 03	108 87	— —	108 87
79.	Wutzow	76 81	— —	51 41	128 22	128 22	— —
80.	Zadtow	59 49	— —	47 80	107 29	— —	107 29
81.	Zarnesanz	48 04	— —	27 20	75 24	— —	75 24
82.	Zietlow	21 23	— —	14 89	36 12	— —	36 12
83.	Ziezeneff	46 —	— —	52 09	98 09	— —	98 09
84.	Zuchen	19 83	— —	22 04	41 87	— —	41 87
85.	Zwirnitz	27 96	— —	22 30	50 26	— —	50 26

Belgard, den 4. Mai 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Persönliches.

Der Herr Regierungspräsident in Köslin hat die Gutssekretärin Annemarie Ahrens in Marxin zum Standesbeamtenstellvertreter des Standesamtsbezirks Marxin bestellt.

Belgard, den 3. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Warnin, Herr Rittergutsbesitzer von Kefowsky—Tiehow ist bis einschließlich 31. Mai d. J. aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter, Herr Landwirt Gustav Ristow in Tiehow.

Belgard, den 6. Mai 1929.

Der Landrat.

J. B. Wellenkamp, Regierungsassessor.

Räude.

Bei einem Pferde des Ackerbürgers Karl Stegemann in Bad Polzin ist der Ausbruch der Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 7. Mai 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Die Schankstätten, vor allem auch die Mineralwasserauschankestätten weise ich im allgemeinen Gesundheitsinteresse darauf hin, daß die Getränke nicht zu kalt, d. h. nicht unter dem der Trinkwasser-Brunnen-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Celsius abzugeben, weil sonst leicht Erkrankungen eintreten können.

Belgard, den 4. Mai 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Urlisten der Schöffen und Geschworenen.

Die Magistrate und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, gemäß Titel 4 und 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. 5. 1898 — R. G. B. S. 371 — und den hierzu durch Gesetz vom 25. April 1922 (R. G. Bl. S. 465) über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamte ergangenen Aenderungen, die Urliste der zu Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen für das Jahr 1929 nach dem untenstehenden Schema aufzustellen und dieselbe sodann in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen, jedoch den Zeitpunkt der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Für die Ausstellung der Liste, die spätestens bis zum 13. August d. J. erfolgt sein muß, mache ich hier auf folgendes aufmerksam.

Das Amt eines Schöffen oder Geschworenen kann nur von Deutschen versehen werden, und zwar auch von Frauen. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Bestrafung verloren haben; 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Mitglieder der Senate der freien Hanfsstädte; 2. Mitglieder der Senate der freien Hanfsstädte; 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können; 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Bemerkt wird noch, daß die in dem § 66 des Bahnpolizei-Reglements vom 30. November 1886 (Ertrabeilage zu Stück 5 des Amtsblattes für 1886) unter Nr. 5 bis 18 aufgeführten Eisenbahnbeamte nach einem Erlasse des Herrn Ministers des Innern als polizeiliche Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 34, r 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzusehen und daher von der Ausnahme in die Schöffenurliste ausgeschlossen sind.

Sofern nach vorstehendem Personen von dem Amte eines Schöffen und Geschworenen nicht ausgeschlossen sind, sind sämtliche männliche und weibliche Personen einer Gemeinde pp. in die Urliste aufzunehmen, auch solche, welche nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der abgeänderten Fassung vom 25. April 1922 (R. G. Bl. S. 465) zur Ablehnung des Amtes berechtigt sind. Insbesondere hebe ich hervor, daß bei Aufstellung der Urliste für die Schöffen und Geschworenen weder zu hohes Alter noch der Steuer-

faß einer Person in Betracht zu ziehen ist. Dagegen sind Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben, in die Urliste nicht aufzunehmen. Personen, welchen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Recht zur Seite steht, ihre Berufung zum Schöffenamte abzulehnen, dürfen aus der aufzustellenden Urliste nicht fortgelassen werden; es bleibt abzuwarten, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht bei einer einzelnen Gelegenheit tatsächlich Gebrauch machen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb einer einwöchigen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden. Nach geschehener Auslegung hat der Ortsvorstand die Urlisten in der unten vorgeschriebenen Weise zu bescheinigen und dieselbe mit den etwa eingegangenen Einsprüchen bis zum 1. September d. Js. seinem zuständigen Amtsgericht zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

Nach Mitteilung der Amtsgerichte sind einige der Urlisten früher unvollständig, teilweise sogar ohne die vorgeschriebene Bescheinigung eingereicht worden. Ich mache daher den Gemeindevorstehern zur Pflicht, bei Aufstellung der Urlisten gewissenhaft zu verfahren.

Vielfach sind auch die Urlisten mit äußerster Sägigkeit aufgestellt worden. Oftmals fehlte der Name eines jahrelang anässigen Besitzers, in anderen Fällen war kein einziger Gutsarbeiter in die Liste aufgeführt. Derartige Pflichtwidrigkeiten müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Belgard, den 4. Mai 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

U r l i s t e

der in der Stadt — Gemeindebezirk wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden.

(Die Spalte 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprüche und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bestimmt.)

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar in der Zeit vom . . . bis einschließlich . . . in der Stadt — Gemeindebezirk . . . und zwar im . . . zu jedermanns

Einsicht ausgelegen hat, und daß vorher der Zeitpunkt und der Ort der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, bescheinigt.

., den 1929.

Der Magistrat — Gemeindevorstand.

(Siegel)

(Unterschrift)

Sieben erschienen: Storms Kursbuch, Ausgabe für Ostdeutschland, für den Sommerfahrplan 1929. — Gültig vom 15. Mai bis Anfang Oktober. Verkaufspreis 2 RM. — Es wird darauf hingewiesen, daß das Kursbuch auch sämtliche Anschlußverbindungen nach Nordwest-Polen und Danzig enthält. Besonders erwähnenswert ist der vor dem Stationsnamen-Verzeichnis befindliche Teil (auf farbiges Papier gedruckt) „Fernverbindungen“, die eine Kombination der wichtigen durchgehenden Verbindungen von den Hauptplätzen der ost- und mitteldeutschen Landesteile nach sämtlichen größeren deutschen Stationen darstellen.

Auf dem Lande

wohnen die Radiosörer, die wegen der günstigen Empfangsverhältnisse an keine bestimmte Station gebunden sind. Alle deutschen und ausländischen Programme können auch Sie mit Genuß empfangen, wenn Sie

den Deutschen Rundfunk lesen!

Er unterrichtet Sie in seiner illustrierten Rundschau auch über alle interessanten Ereignisse auf dem großen Gebiet des Rundfunkwesens.

Überzeugen Sie sich selbst!

Wenn Sie uns schreiben, schicken wir gern ein

Probepfeft kostenlos!

Der
Deutsche Rundfunk
Berlin N24a



Die
Stahlwarenfabrik
Engelswerk
Foche-Solingen

versendet ihren Katalog direkt an Verbraucher

kostenlos.

Rasiermesser mit 20jährigem Garantieschein gestempelt. Alte Rasiermesser Schleifen und Abziehen 60 Pfennig.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard.